

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu

a) dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP

– Drucksache 15/416

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze

b) dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 15/1600

Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/416 – abzulehnen.

II.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1600 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 20 wird § 65 a Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationsatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.“

b) In Nummer 21 wird § 65 b Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.“

2. In Artikel 3 wird § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Mehrheitswahl“ durch das Wort „Verhältniswahl“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem d’Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der insgesamt auf die jeweiligen Listen entfallenden Stimmen. Innerhalb der einzelnen Listen sind jeweils die Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
3. In Artikel 5 wird die Angabe „(GBl. S. 317, 318, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2012 [GBl. S. ...])“ durch die Angabe „(GBl. S. 317, 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327, 331)“ ersetzt.
4. In Artikel 10 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der ... vom ... 2011 (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276)“ ersetzt.

III.

Die Landesregierung zu ersuchen,

die Einführung der Verfassten Studierendenschaft auch weiterhin durch das Wissenschaftsministerium zu begleiten, insbesondere Informationsmaterial und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verfügung zu stellen.

14. 06. 2012

Der Berichterstatter:

Alexander Salomon

Die Vorsitzende:

Helen Heberer

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat in seiner 12. Sitzung am 14. Juni 2012 die beiden folgenden Gesetzentwürfe gemeinsam beraten:

- a) *Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP*
 - *Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze*
 - *Drucksache 15/416*
- b) *Gesetzentwurf der Landesregierung*
 - *Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG)*
 - *Drucksache 15/1600*

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, hat sich der Wissenschaftsausschuss bereits in seiner 3., 4. und 5. Sitzung am 22. September 2011, 20. Oktober 2011 und 17. November 2011 befasst.

Der Wissenschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, erstmals in seiner 3. Sitzung am 22. September 2011 an-

lässlich der Beratung der Mitteilung der Landesregierung vom 29. August 2011 zum Thema „Weiterentwicklung der studentischen Mitbestimmung“ erörtert (vgl. *Drucksachen 15/454 und 15/520*).

In diesem Zusammenhang verweist die Vorsitzende in der 3. Sitzung am 22. September 2011 auf den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, zum Gesetzentwurf Drucksache 15/416 eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst durchzuführen (vgl. *Anlage 1*).

Der Ausschuss kommt überein, eine gemeinsame Ausschussanhörung zum Gesetzentwurf der FDP/DVP, Drucksache 15/416, und zum angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft durchzuführen und diese auf Ende 2011/Anfang 2012 zu terminieren.

In der 4. Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 20. Oktober 2011 erinnert die Vorsitzende an den Beschluss des Ausschusses in der 3. Sitzung am 22. September 2011, eine gemeinsame Ausschussanhörung zum Gesetzentwurf der FDP/DVP, Drucksache 15/416, und zum angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft durchzuführen und diese auf Ende 2011/Anfang 2012 zu terminieren.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst legt dar, im Sinne einer kommunikativen und partizipativen Ausübung der Regierungsverantwortung werde das Wissenschaftsministerium vor der Vorlage eines Anhörungsentwurfs für ein Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft intensiv das Gespräch mit Vertretern von Studierenden und Hochschulleitungen suchen. Ergänzt würden diese Gespräche um einen internetgestützten Dialogprozess, der es ermögliche, weitere Ideen und Vorschläge zu kommunizieren.

Sie teilt mit, die Einbringung des Gesetzentwurfs ins Kabinett sei für Anfang 2012 geplant. Die darauf folgende Anhörungsphase umfasse üblicherweise vier bis sechs Wochen, sodass der Entwurf dann im Frühjahr in die erste Lesung gehe. Das bedeute, dass die geplante Ausschussanhörung zu beiden Gesetzentwürfen wohl auf Ende April/Anfang Mai terminiert werden sollte.

Die Vorsitzende stellt daraufhin fest, eine Ausschussanhörung, die sowohl den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, als auch den angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gegenstand haben solle, könne also nicht, wie noch in der 3. Sitzung des Wissenschaftsausschusses angenommen, Ende 2011 oder Anfang 2012, sondern erst im späten Frühjahr 2012 stattfinden.

Sie bittet um Rückmeldungen, ob dennoch an dem Plan einer gemeinsamen öffentlichen Ausschussanhörung zu beiden Gesetzentwürfen festgehalten werden solle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bittet darum, die Verfahrensabläufe seitens der Landesregierung möglichst zu beschleunigen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, auch er wünsche sich eine Straffung des Verfahrens, halte es aber grundsätzlich für sinnvoll, wie geplant beide Gesetzentwürfe gleichzeitig in einer Ausschussanhörung zu thematisieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE begrüßt die Absicht der Landesregierung, Vertreter von Studierenden und Hochschulen innerhalb der nächsten Wochen in die Diskussion über Möglichkeiten zur Verbesserung der studentischen Mitwirkungsmöglichkeiten einzubeziehen, auch wenn dies zu gewissen Verzögerungen bei den zeitlichen Abläufen führe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schlägt vor, die Anhörung im Ausschuss zu beiden Gesetzentwürfen wie geplant Ende 2011/Anfang 2012 und damit vor der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung ins Kabinett durchzuführen, um nicht nur die Vertreter von Studium und Lehre an den Hochschulen, sondern

auch die Mandatsträger mit ihren Vorstellungen und ihrer Expertise möglichst frühzeitig in den Meinungsbildungsprozess einzubeziehen.

Die Vorsitzende hält dagegen, die Regularien der Geschäftsordnung sähen vor, dass eine Ausschussanhörung zu einem Gesetzentwurf erst dann erfolgen könne, wenn der entsprechende Entwurf vom Plenum an den Ausschuss überwiesen worden sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU folgert daraus, wenn dennoch beide Initiativen in einer gemeinsamen Anhörung thematisiert werden sollten, wäre ein gangbarer Weg, die Ausschussanhörung wie geplant auf Ende 2011/Anfang 2012 zu terminieren, dabei den – bereits seit längerer Zeit vorliegenden – Gesetzentwurf der FDP/DVP zur Grundlage laut Geschäftsordnung zu machen und die Planungen der Landesregierung für einen eigenen Gesetzentwurf inhaltlich ebenfalls in diese Anhörung einzubeziehen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der SPD wendet ein, der Landtag sei nicht irgendein Beratungsgremium, sondern der Gesetzgeber. Ihm obliege die Entscheidung darüber, was letztlich im Gesetzblatt stehe.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE vertritt die Auffassung, den Fraktionen, die jetzt so vehement die Beschleunigung der Verfahrensabläufe im Gesetzgebungsprozess forderten, um möglichst rasch eine Ausschussanhörung durchführen zu können, stehe es doch frei, nun unabhängig von der Vorlage eines konkreten Gesetzentwurfs jeweils Fraktionsanhörungen zum Thema „Verbesserung der Mitwirkungsrechte Studierender“ durchzuführen.

Im Übrigen frage er, weshalb die FDP/DVP in zeitlicher Hinsicht nicht etwas flexibler agieren könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt klar, ursprünglich habe seine Fraktion bereits kurz nach der Sommerpause eine Ausschussanhörung zu dem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf anvisiert. Sie habe sich in der Ausschusssitzung am 22. September dieses Jahres dann bereit erklärt, abzuwarten, bis auch der Gesetzentwurf der Landesregierung vorliege, um beide Entwürfe in einer gemeinsamen Anhörung zu behandeln. Dies sei ausdrücklich auf Basis der Aussage vonseiten der Landesregierung erfolgt, eine Einbringung des Regierungsentwurfs werde so zeitnah erfolgen, dass die Ausschussanhörung spätestens Anfang 2012 durchgeführt werden könne.

Die FDP/DVP-Fraktion sei der Landesregierung und den Koalitionsfraktionen also weit entgegengekommen. Er würde es daher begrüßen, wenn die Landesregierung ebenfalls ein entsprechendes Entgegenkommen signalisieren und die Verfahrensabläufe bezüglich ihres Gesetzentwurfs beschleunigen würde.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bekräftigt nochmals, die Landesregierung halte an ihrer Absicht fest, zunächst mit den Vertretern aus den Hochschulen in einen intensiven Dialog zu kommen, statt den Gesetzentwurf in einem Hauruckverfahren ohne Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vorzulegen. Es sei organisatorisch nicht machbar und rechtlich auch gar nicht möglich, die auf die Einbringung des Entwurfs ins Kabinett folgende Anhörungsphase zu verkürzen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU verdeutlicht, seine Forderung laute nicht, die Regierung möge die üblichen und vorgeschriebenen Verfahrenswege abkürzen. Vielmehr meine er, dass es sinnvoll wäre, den bereits vorliegenden Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion zur Grundlage einer Ausschussanhörung zu machen und in deren Rahmen auch die bis dato bekannten Planungen der Landesregierung für einen entsprechenden Gesetzentwurf mit zu berücksichtigen. Dies hätte den Vorteil, dass die im Rahmen dieser Anhörung geäußerten Bedenken und Anregungen noch vor Einbringung des Entwurfs ins Kabinett von der Regierung berücksichtigt und aufgenommen werden könnten.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE betont, seine Fraktion halte es nach wie vor für die beste Option, beide in Rede stehenden Gesetzentwürfe gemeinsam zu behandeln. Der Landesregierung müsse jedoch die Zeit zugestanden werden, die sie als nötig erachte, um mit den Betroffenen, also den Vertretern der Hochschulen, in ein fundiertes Gespräch über die inhaltliche Ausgestaltung des geplanten Gesetzes zu kommen.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der SPD meint, ein Entgegenkommen habe nicht nur aufseiten der FDP/DVP-Fraktion stattgefunden, sondern auch aufseiten der Landesregierung bzw. der Koalitionsfraktionen, die sich bereit erklärt hätten, bei einer Anhörung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs der Landesregierung auch den Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion mit zu berücksichtigen.

Die Vorsitzende lässt über den Vorschlag abstimmen, der Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion solle angesichts der terminlichen Gegebenheiten unabhängig vom angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung in einer separaten Ausschussanhörung behandelt werden.

Dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Die Vorsitzende schlägt sodann vor, eine gemeinsame Ausschussanhörung zu beiden Gesetzentwürfen durchzuführen und somit an dem in der Ausschusssitzung vom 22. September 2011 beschlossenen Verfahren festzuhalten.

Sie stellt nach entsprechenden Rückmeldungen aus den Reihen der Ausschussmitglieder fest, aufgrund dessen, dass sich die zeitlichen Rahmenbedingungen nun anders darstellten als in der Ausschusssitzung vom 22. September 2011, müsse über den seinerzeit getroffenen Beschluss, eine gemeinsame Ausschussanhörung durchzuführen, wohl nochmals beraten werden.

In der 5. Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 17. November 2011 legt die Vorsitzende dar, heute gehe es darum, die Frage zu erörtern, ob der Ausschuss an seinem Beschluss festhalte, den er in der 4. Sitzung am 20. Oktober 2011 gefasst habe, eine gemeinsame Ausschussanhörung zu dem Gesetzentwurf der FDP/DVP, Drucksache 15/416, und zu dem angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft durchzuführen. Diese Anhörung werde dann stattfinden, wenn die Landesregierung den Gesetzentwurf eingebracht habe und dieser an den Ausschuss überwiesen worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP betont, nach seinem Dafürhalten könne der Ausschuss durchaus an dem Beschluss festhalten, eine gemeinsame Anhörung sowohl zu dem Gesetzentwurf seiner Fraktion als auch zu dem geplanten Gesetzentwurf der Landesregierung durchzuführen. Lediglich der Zeitpunkt für die Anhörung sei noch umstritten. Vor diesem Hintergrund plädiere er dafür, die Anhörung dann durchzuführen, wenn die Landesregierung den Gesetzentwurf eingebracht habe. Die FDP/DVP würde es begrüßen, wenn dies relativ bald geschehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE macht klar, es sei ein gutes Verfahren, beide Gesetzentwürfe in einer Anhörung zu behandeln.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstreicht, der Landesregierung liege sehr viel daran, dass sich alle Beteiligten zunächst einmal ausführlich im Rahmen einer Verbandsanhörung äußern könnten. Die Landesregierung gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf im Mai 2012 in den Landtag eingebracht werde. Er erinnere nur daran, dass die Verfasste Studierendenschaft im Jahr 1977 abgeschafft worden sei. Insofern komme es jetzt auf ein halbes Jahr mehr oder weniger nicht an.

Die Vorsitzende hält nach kurzer Diskussion fest, der Ausschuss bekräftige seinen Beschluss aus der letzten Sitzung, eine gemeinsame Ausschussanhörung zu dem Gesetzentwurf der FDP/DVP, Drucksache 15/416, und zu dem angekündigten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft durchzuführen.

In seiner 11. Sitzung am 25. Mai 2012 hat der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine öffentliche Anhörung zum Thema „Studentenparlament und Verfasste Studierendenschaft“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, und des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 15/1600, mit 17 Sachverständigen durchgeführt (vgl. *Protokoll der öffentlichen Anhörung*).

Der Wissenschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, und den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1600, in seiner 12. Sitzung am 14. Juni 2012 sodann abschließend beraten.

Die Vorsitzende weist zu Beginn der Gesetzesberatungen in der 12. Sitzung am 14. Juni 2012 auf die vier Änderungsanträge Nr. 1 bis Nr. 4 sowie den Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 15/1600 hin (vgl. *Anlagen 2 bis 6*).

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemängelt bezüglich der Anhörung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen vom 25. Mai 2012, die Ausschussvorsitzende habe bei ihren einleitenden Worten den Schwerpunkt sehr stark auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1600, gelegt und den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, eher am Rande mit aufgerufen. Er hätte hingegen eine ausgewogenere und neutrale Einführung in beide Gesetzentwürfe für geboten gehalten.

Verwundert habe er zur Kenntnis genommen, dass es im Anschluss an die mit hochrangigen Experten besetzte Anhörung keine Pressemitteilung gegeben habe. Damit sei seines Erachtens eine Chance vertan worden, die Öffentlichkeit über wichtige hochschulpolitische Entscheidungsprozesse zu informieren.

Auch dass weder die Wissenschaftsministerin selbst noch der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Anhörung anwesend gewesen seien, bedaure er.

Inhaltlich hingegen sehe sich seine Fraktion von den angehörten Experten in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung bestätigt. Er warte nun gespannt darauf, ob die Landesregierung die kritischen Hinweise der Sachverständigen zum Anlass nehme, um den Gesetzentwurf entsprechend zu überarbeiten.

Die Vorsitzende stellt klar, bei ihrer Einführung zur Anhörung am 25. Mai 2012 sei keiner der beiden Gesetzentwürfe bevorzugt vorgestellt worden.

Was die Frage nach einer Pressemitteilung betreffe, so habe sie sich in Anlehnung an die Gepflogenheiten der Landtagsverwaltung dazu entschieden, die Vertreter der Landespresse einzuladen. Da die Pressevertreter also selbst direkten Zugang gehabt haben, sei kein Anlass für eine Pressemitteilung – wie sie etwa im Nachgang von nicht öffentlichen Ausschusssitzungen erfolgen könne – gesehen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt fest, die genannte Anhörung sei im Wesentlichen von entschiedener Kritik am Gesetzentwurf der Landesregierung bestimmt gewesen. Es sei u. a. bemängelt worden, dass zentrale Fragen ungeklärt blieben, so die Frage nach den Kompetenzen der Verfassten Studierendenschaft und nach der Abgrenzung zwischen hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat. Wenn, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen, das Mandat für die Verfasste Studierendenschaft weit über das hochschulpolitische Spektrum hinausgehen solle, hielte seine Fraktion es für unumgänglich, dies für die Studierenden mit einem individuellen Austrittsrecht zu verknüpfen.

Problematisch sei auch, dass das Wissenschaftsministerium es ablehne, die Rechtsaufsicht auszuüben, und diese Aufgabe an die Hochschule delegieren wolle. Auch von studentischen Vertreterinnen und Vertretern sei dies klar bemängelt worden.

Einen weiteren Kritikpunkt von nicht zu unterschätzender Relevanz stellten die erheblichen Zusatzkosten dar, mit denen das geplante Gesetz verbunden wäre.

Darüber hinaus bedeute es für die Hochschulen einen erheblichen finanziellen und organisatorischen Zusatzaufwand, die Gebühren für die Mitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft unter sorgfältiger Berücksichtigung der jeweils geltenden Befreiungstatbestände zu erheben. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Kostenfaktor ergebe sich daneben aus der geplanten Verpflichtung für die Hochschulen, den Einrichtungen der Verfassten Studierendenschaft geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seine Fraktion plädiere ebenso wie zahlreiche der angehörten Sachverständigen für die Festlegung eines Mindestquorums von mindestens 20 bis 25 % bei der an den einzelnen Hochschulen durchzuführenden Abstimmung über die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft. Die Landesregierung wolle bei diesen Entscheidungsprozessen kein einheitliches Modell oder zumindest eine Musterfassung vorlegen, sondern eröffne den Hochschulen mit dem geplanten Gesetz die Möglichkeit, unterschiedliche Satzungsmodelle zur Abstimmung gelangen zu lassen. Da sich Studierende erfahrungsgemäß zumeist jedoch nicht mit Satzungsfragen beschäftigen wollten, ergebe sich hieraus eine weitere Hürde.

Angesichts all dieser gravierender Kritikpunkte lege seine Fraktion der Landesregierung nahe, den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form zurückzuziehen und gründlich zu überarbeiten, bevor er dem Parlament in neuer Fassung vorgelegt werde. Gewiss wäre es auch ganz im Sinne der oftmals angekündigten Dialogfähigkeit, wenn sich die Landesregierung bei der Erarbeitung eines veränderten Gesetzentwurfs, der allen vorgebrachten Kritikpunkten Rechnung trage, auch mit den Oppositionsfraktionen abstimme und sie in den Prozess einbeziehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, die Kritik vonseiten der Oppositionsfraktionen gehe entschieden an der Realität vorbei. Tatsächlich zeuge der Gesetzgebungsprozess von einer bisher nie da gewesenen Dialogfähigkeit; in diesem Zusammenhang verweise er auf die zahlreichen Anhörungen, die Online-Plattform und nicht zuletzt auch die vielen Gespräche, die im Ministerium, in den Fraktionen und in den Hochschulen vor Ort stattgefunden hätten.

Bei der Anhörung im Mai sei deutlich geworden, dass die Sachverständigen das Anliegen des Gesetzentwurfs selbst nicht infrage stellten, sondern nur einige Kritikpunkte im Detail vorgebracht hätten. Dass die Studierenden mit der Verfassten Studierendenschaft nun ein klares Mandat erhielten, sei hingegen von fast allen Rednern im Grundsatz begrüßt worden.

Wenn auf die Kosten hingewiesen werde, die den Hochschulen durch die Verfasste Studierendenschaft entstünden, so müssten umgekehrt die auf der anderen Seite entstehenden Einsparungen etwa bei der Ausstattung der Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten) berücksichtigt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD macht deutlich, das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft unterscheide sich klar von den Gesetzgebungsverfahren in den vorangegangenen Legislaturperioden, etwa zum Universitätsmedizinergesetz. Dass das Ergebnis nicht jedem gefallen werde, sei nicht anders zu erwarten gewesen. Die Opposition täte jedoch gut daran, die Mehrheitsverhältnisse zu respektieren.

Er bekräftigt, wenn Sachverständige im Rahmen der Anhörung Kritik geäußert hätten, dann habe sich diese lediglich auf Einzelpunkte bezogen; grundsätzliche Ablehnung habe er nicht vernommen.

Dass die Rechtsaufsicht nicht vom Ministerium ausgeübt werden solle, sondern dezentral den Hochschulen selbst obliege, halte er für richtig.

Bezüglich des von einigen Seiten geforderten Quorums bei der Entscheidung über die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft an den einzelnen Hochschulen verweise er darauf, dass ähnliche Regelungen für eine Mindestwahlbeteiligung bei anderen Abstimmungen, etwa Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen oder auch Landtags- oder Bundestagswahlen, nicht gälten.

Ein Vertreter des Rechnungshofs warnt davor, die Studierenden, die sich im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft (VS) engagierten, mit dem vorgesehenen Gesetz in ihrer Verantwortung zu überfordern.

Er erklärt weiter, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Räumlichkeiten könnte sich für viele Hochschulen als große Bürde erweisen. Wenn qua Gesetz ein entsprechender Anspruch abgeleitet werden könnte, würde dies die Hochschulen, die schon heute vielfach unter Raumknappheit litten, überfordern, so z. B., wenn für Sportangebote durch die VS eine große Halle zur Verfügung gestellt werden solle.

Weitere Überforderungsgefahr sehe er für den Fall, dass die Verfassten Studierendenschaften gastronomische Angebote machen wollten, beispielsweise durch den Betrieb von Cafés. Hierdurch könnten erhebliche Konflikte entstehen, etwa mit dem Wirtschaftskontrolldienst oder dem Finanzamt. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage der Rechtsaufsicht nicht hinreichend geklärt.

Im Übrigen halte er es für problematisch, wenn in Bereichen, in denen die Studentenwerke bereits heute attraktive Serviceangebote für Studierende machten, Konkurrenz durch die Vertreter der VS entstünde.

Die wirklich zentrale Frage sei für ihn jedoch, ob es vonseiten der Landesregierung wirklich als nötig erachtet werde, dass die Studierendenvertreter auf der Basis der gesetzlichen Neuregelung Unternehmen gründen bzw. sich an Unternehmen beteiligen dürften. Immerhin stehe eine solche Möglichkeit noch nicht einmal den Hochschulen selbst offen. Er verweise in diesem Zusammenhang auf zahlreiche Beispiele für gescheiterte Unternehmensbeteiligungen, auch im Umfeld von Hochschulen, zu denen es zumeist nicht aus böser Absicht als vielmehr aus Unkenntnis gekommen sei. Daher habe er seine Zweifel, dass es gut sei, das angestrebte Mandat für die VS untrennbar mit der Möglichkeit zu verknüpfen, GmbHs etc. zu gründen oder sich hieran zu beteiligen. Denn über den Umweg einer GmbH könnte es den Vertretern der VS an vielen Stellen möglich werden, bestehende gesetzliche Restriktionen zu umgehen, etwa wenn es um die Aufnahme von Darlehen gehe.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst macht deutlich, in den vergangenen Legislaturperioden sei kaum jemals ein Gesetzentwurf im Vorfeld so intensiv mit allen Beteiligten und Betroffenen diskutiert worden wie der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft. Zahlreiche Verbesserungsvorschläge hätten inzwischen Eingang gefunden.

Er konstatiere nun mit einiger Genugtuung, dass die in der laufenden Sitzung geäußerte Kritik am Gesetzentwurf der Landesregierung nicht mehr von grundsätzlicher Ablehnung geprägt sei, sondern sich dezidiert auf einzelne Punkte konzentriere.

Weiter macht er deutlich, der VS werde ausdrücklich kein allgemeines politisches Mandat eingeräumt; vielmehr entspreche das politische Mandat in seiner Ausgestaltung genau den Regelungen, wie sie auch andere Bundesländer getroffen hätten, beispielsweise Berlin, aber auch Niedersachsen, einem Land, das bekanntlich derzeit von Schwarz-Gelb regiert werde. Auch bei der Ausgestaltung der Rechtsaufsicht lehne sich Baden-Württemberg an das Modell der anderen Bundesländer, in denen eine Verfasste Studierendenschaft bestehe, an.

Die Hochschulen hätten in finanzieller Hinsicht klare Erleichterungen durch den Fortfall der Fachaufsicht erfahren; dies müsse bei der Frage der Kosten im Zusammenhang mit der Einführung der VS ebenfalls berücksichtigt werden.

Raummangel sei bei den Hochschulen bekanntlich schon heute vielfach ein Problem; das geplante Gesetz schaffe in dieser Hinsicht also keine neue Situation.

Er erläutere, als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts könne die Verfasste Studierendenschaft per definitionem Unternehmen gründen bzw. sich an solchen beteiligen. Da dies selbstverständlich nicht uneingeschränkt erfolgen dürfe, seien klare Regelungen vorgesehen, um solche Gründungen bzw. Beteiligungen einzuschränken und zu verhindern, dass bestimmte Entwicklungen aus dem Ruder liefen.

Seines Erachtens entspreche es im Übrigen ureigenem liberalem Denken, den Verfassten Studierendenschaften möglichst viele Rechte und Freiheiten zuzugestehen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erwidert, von den Referenten sei bei der Anhörung durchaus fundamentale Kritik am Vorhaben selbst geäußert worden. So sei etwa die Zwangsmitgliedschaft von einigen Sachverständigen klar abgelehnt worden. Gleiches gelte für die Kombination aus weitem politischem Mandat und Zwangsmitgliedschaft, die als juristisch höchst problematisch beurteilt worden sei. Er sehe hierin durchaus nicht lediglich eine Kritik im Detail, sondern einen ganz fundamentalen Einwand.

Im Namen seiner Fraktion wolle er auch heute noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Landesregierung ein hohes juristisches Risiko eingehe, wenn die geplanten Regelungen unverändert beibehalten würden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU erinnert nochmals daran, dass die Frage des individuellen Austrittsrechts trotz der mahnenden Worte des Sachverständigen Dr. Geis bislang durch die Landesregierung nicht thematisiert worden sei. Er fährt fort, es sei zu befürchten, dass es hierdurch zu Rechtsverstößen und in der Folge auch zu Klagen kommen könne. Für solche Fälle müssten Vorkehrungen getroffen werden, und zwar mithilfe einer sicheren Gesetzesgrundlage. Eine Zwangsmitgliedschaft könne nur bei einem rein hochschulpolitischen Mandat aufrechterhalten werden; bei einem weiten, allgemeinpolitischen Mandat müsse in jedem Fall die Möglichkeit des individuellen Austritts aus der VS gegeben sein.

Im Übrigen strebe seine Fraktion eine Mitwirkungsmöglichkeit durch studentische Vertreter bis in den Senat hinein an, und zwar ohne das Instrument der Verfassten Studierendenschaft.

Er halte die Fragen vonseiten des Rechnungshofs für äußerst berechtigt und bitte namens seiner Fraktion hierzu um eine dezidierte schriftliche Stellungnahme durch die Landesregierung.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD weist darauf hin, dass bezüglich der Serviceangebote nicht auf Konkurrenz zu den ASten, sondern auf einvernehmliche Regelungen abgezielt werde.

Weiter macht er deutlich, die geplante gesetzliche Regelung entspreche genau dem, was bereits in anderen Bundesländern gang und gäbe sei. Lediglich die Ausgestaltungsmöglichkeiten seien vielfältiger.

Der Vertreter des Rechnungshofs weist darauf hin, dass für viele öffentlich-rechtliche Körperschaften sehr restriktive Vorschriften gälten, was deren Beteiligung an Unternehmen angehe. So dürfe sich eine Gemeinde nicht ohne Weiteres an einer GmbH beteiligen; Entsprechendes gelte für Landkreise und sogar für das Land Baden-Württemberg. Ähnlich restriktive Regelungen gebe es auch für Hochschulen. Es gehe seines Erachtens nicht an, dass es für Verfasste Studierendenschaften

einfacher sei, GmbHs zu gründen bzw. sich an solchen zu beteiligen, als für die Hochschule selbst, der sie angehörten.

Er führt weiter aus, wenn darauf verwiesen werde, dass der Vorstand der Hochschule einer Unternehmensgründung bzw. -beteiligung zustimmen müsse, so müsse nach seiner Ansicht bezweifelt werden, dass zu dieser Thematik bei den jeweiligen Vertretern durchgängig genügend Sachverstand vorhanden sei. Auch sei es nicht damit getan, zum Zeitpunkt der Gründung Fehler zu verhindern. Fehlentwicklungen seien bei der – häufig von besten Absichten getragenen – Gründung eines Unternehmens zumeist nicht absehbar, sondern entstünden erst später im operativen Geschäft, etwa durch unzureichende Steuerungsinstrumente.

Was die Frage der Räume betreffe, so stelle sich die rechtliche Situation durch das geplante Gesetz anders dar als bislang. Bislang gebe es nämlich keinen gesetzlichen Anspruch auf das Zurverfügungstellen von Räumen für Studierendenvertreter. Die Hochschule entscheide jeweils im Rahmen ihrer aktuellen Möglichkeiten, wenn Räume für studentische Gremien oder AStA-Arbeit etc. beantragt würden. Aus den Reihen der Hochschulvertretern höre er immer wieder von Konflikten im Zusammenhang mit der Raumverteilung an Hochschulen, platzten doch die Hochschulen schon heute angesichts steigender Studierendenzahlen – auch aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge – aus allen Nähten. Insofern sei das Raumproblem keineswegs trivial. Zudem werde sich die entsprechende Regelung im Gesetz juristisch nicht hieb- und stichfest erweisen, da aus ihr nicht klar hervorgehe, in welchem Umfang Räume beansprucht werden könnten. Mit der nun vorgesehenen Regelung werde riskiert, dass Räume gerichtlich eingeklagt würden.

Was den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen betreffe, so sehe er weniger die Gefahr, dass den ASten hierdurch Konkurrenz entstehe. Diese wären sicherlich in manchen Fällen sogar froh, wenn ihnen Servicearbeit abgenommen würde. Vielmehr treibe ihn die Befürchtung um, dass gerade angesichts der starken Fluktuation unter den Studierenden kein kontinuierlicher, sachgerechter Betrieb gewährleistet werden könne und hieraus wiederum eine Überforderungssituation entstehe.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hält dagegen, die Studierenden seien erwachsene Menschen; ihnen könne und solle durchaus Vertrauen entgegengebracht werden. Er warne eindringlich vor Schwarzmalerei; denn wer sich in der Verfassten Studierendenschaft engagiere, tue dies sicher nicht mit der vorrangigen Absicht, Unternehmen zu gründen, sondern verfolge übergeordnete Ziele. Ein sehr ambitioniertes und erfolgreiches studentisches Unternehmen sei beispielsweise das schon lange bestehende Literaturcafé an der PH Ludwigsburg, dessen Betrieb bestens funktioniere.

Er betont, er rate insgesamt zu mehr Gelassenheit, auch mit Blick auf die besorgten Einwände des Rechnungshofs.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläutert, auch die Verfasste Studierendenschaft müsse sich, ähnlich wie andere Körperschaften, an restriktiven Vorschriften orientieren, wenn Unternehmen gegründet werden sollten oder eine Beteiligung angestrebt werde. Über die Kritik des Rechnungshofs sei er etwas verwundert; schließlich setze der § 65 b Absatz 7, bei dem es sich nicht um eine erlaubende, sondern um eine strukturierende Norm handle, ziemlich genau eine Anregung um, die der Rechnungshofs selbst mit Blick auf die Hochschulen gegeben habe. Die drohenden Katastrophenszenarien, die nun vom Rechnungshofvertreter entworfen worden seien, ließen sich seines Erachtens nicht nachvollziehen.

Was die Frage der Räume betreffe, so verfolge der Gesetzentwurf die erklärte Absicht, einen entsprechenden Anspruch festzustellen. Es sei zwar nicht ausgeschlossen, dass in dieser Frage Konflikte vor Ort entstünden, die auch zu Verwaltungsgerichtsprozessen führen könnten; in einem Rechtsstaat stelle dies jedoch sicherlich keinen Anlass für Befürchtungen dar.

Er legt weiter dar, es sei zutreffend, dass der Sachverständige für juristische Fragen, Herr Dr. Geis, im Rahmen der Anhörung deutlich gemacht habe, dass, je weiter das Mandat der VS angelegt sei, desto größer das Erfordernis eines Austrittsrechts sein könne. Das eigentlich Interessante an dessen Ausführungen sei jedoch gewesen, dass er nicht argumentiert habe, das geplante Gesetz sehe bereits ein so weites Mandat vor, dass zwangsläufig ein Austrittsrecht eingeräumt werden müsse. Ein solches Austrittsrecht sei eben nicht juristisch deduziert worden; vielmehr habe der Referent betont, dass im Übrigen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das geplante Gesetz bestünden.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bittet nochmals um eine dezidierte schriftliche Stellungnahme zu den Ausführungen des Rechnungshofvertreters.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sagt dies zu (*vgl. Anlage 7*).

Einzelabstimmung

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bittet darum, zukünftig Änderungsanträge so frühzeitig zu übermitteln, dass eine sorgfältige Befassung mit deren Inhalten möglich sei. Dies bedeute, dass Anträge spätestens einen Tag vor der jeweiligen Arbeitskreissitzung vorliegen sollten.

Mehrere Vertreter der Koalitionsfraktionen kündigen an, dies zukünftig berücksichtigen zu wollen.

Die Vorsitzende stellt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/416, zur Abstimmung.

Dieser Gesetzentwurf verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE verweist zum Änderungsantrag Nr. 1 auf dessen Begründung.

Sodann fasst er den Änderungsantrag Nr. 2 inhaltlich zusammen.

Der Vertreter des Rechnungshofs führt als Antwort auf eine Nachfrage des Abgeordneten der Fraktion der CDU aus, nach Dafürhalten des Rechnungshofs wäre es die beste Lösung, wenn ein entsprechend qualifizierter Vertreter der Hochschulverwaltung die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt übernehme. Dieses Modell sei vom Sachverständigen Eisenblätter aus Leipzig bei der vergangenen Anhörung bekanntlich ebenfalls favorisiert worden. Hiermit wäre im Übrigen ein optimaler Schutz der verantwortlichen studentischen Funktionäre erreicht.

Nach Dafürhalten des Rechnungshofs sei die Regelung, einen Haushaltsbeauftragten mit einer entsprechenden Qualifikation vorzusehen, nur die zweitbeste, da kostenträchtigere Lösung. Jedoch werde auch mit dieser Lösung größtmögliche Sicherheit geschaffen, und die ehrenamtlich Tätigen erhielten den gebotenen Schutz.

Die mit dem Änderungsantrag Nr. 2 nun vorgesehene Befreiungsregelung erachte er hingegen als problematisch und rege nochmals an, sich der Auftragslösung anzunähern. Eine solche Lösung könnte für kleine Hochschulen, etwa für Musikhochschulen, angemessen sein. Wenn nun allerdings, wie es angeklungen sei, von der geforderten Qualifikation – Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bzw. entsprechende Fachkenntnisse – Abstand genommen werden sollte, so hielte er dies für problematisch. Insofern hänge nun vieles von der konkreten Praxis ab, also davon, wie das Ministerium die vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten im Einzelfall handhaben werde. Sofern dies verantwortlich geregelt und dafür gesorgt werde, dass ein Sachwalter gegenzeichne, der hierfür die nötige Qualifikation habe, sei der Schutzzweck erfüllt.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, aus den Ausführungen sei bislang nicht deutlich geworden, wie das Ministerium im konkreten Fall vorgehen wolle, und fügt hinzu, auch gegenüber der Verfassten Studierendenschaft müsse das Ministerium eine ausreichende Fürsorge an den Tag legen. Es dürfe nicht dazu kommen, dass aufgrund von Fahrlässigkeit oder mangelnder Qualifikation ein Missbrauchstatbestand eintrete, der bekanntlich sogar strafbewehrt sein könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD verweist zum Änderungsantrag Nr. 3 auf dessen Begründung.

Er erläutert, beim Änderungsantrag Nr. 4 handle es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Sodann verweist er auf die Begründung des vorgelegten Entschließungsantrags.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläutert unter Bezug auf den Änderungsantrag Nr. 2, das Ministerium werde selbstverständlich jeweils Einzelfallprüfungen durchführen.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird mehrheitlich angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird mit mehreren Enthaltungen einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird ebenfalls mit mehreren Enthaltungen einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 4 wird mehrheitlich angenommen.

Der Entschließungsantrag wird ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/1600, wird mit den durch die Änderungsanträge bewirkten Änderungen mehrheitlich angenommen.

25. 06. 2012

Alexander Salomon

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/416

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst wolle beschließen,

1. in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 20. Oktober 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 15/416 durchzuführen;
2. zu dieser Anhörung Vertreter der Studentenvertretungen und Vertreter der Rektoren von Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Musik- und Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen sowie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg einzuladen.

22. 09. 2011

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage 2

Änderungsantrag Nr. 1

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1600

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung
der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –
VerfStudG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 20 wird § 65 a Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen, der beziehungsweise die an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.“

14. 06. 2012

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Die Änderung ermöglicht eine beratende Teilnahme eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Studierendenschaft in allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats; diese Person muss Studierende/r der Hochschule sein. Dadurch ist eine verbesserte Mitsprache der Studierendenschaft in den Gremien der Hochschule möglich; zudem ist ein besserer Informationsaustausch gewährleistet. Die Organisationssatzung der Studierendenschaft regelt die Art und Weise der Entsendung des jeweiligen Vertreters bzw. der jeweiligen Vertreterin. Hierbei bietet es sich für die Entsendung in den Fakultätsrat an, die Entscheidung über die Entsendung durch ein Organ der Fachschaft im Sinne des § 65 a Absatz 4 Satz 1 zu treffen.

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage 3

Änderungsantrag Nr. 2

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1600

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung
der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –
VerfStudG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 21 wird § 65 b Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.“

14. 06. 2012

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Die Änderung ermöglicht eine Flexibilisierung der Bestimmungen in § 65 b Absatz 2 Satz 1 zur Bestellung eines bzw. einer Beauftragten für den Haushalt durch die Studierendenschaft. Insbesondere an kleineren Hochschulen mit geringem Haushaltsvolumen der Studierendenschaft kann das Wissenschaftsministerium in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage 4

Änderungsantrag Nr. 3

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1600

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung
der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –
VerfStudG)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 3 wird § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „Mehrheitswahl“ durch das Wort „Verhältniswahl“ ersetzt.
2. Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem d’Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend der insgesamt auf die jeweiligen Listen entfallenden Stimmen. Innerhalb der einzelnen Listen sind jeweils die Bewerber beziehungsweise Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

14. 06. 2012

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Das bisher vorgesehene Mehrheitswahlverfahren bei der Konstituierung im besonderen Fall wird durch eine Verhältniswahl ersetzt. Dies führt zu einer gerechteren Verteilung der Sitze entsprechend dem Verhältnis der Stimmen für die jeweiligen

Listen. Jeder Wähler und jede Wählerin hat weiterhin so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind und kann einem Bewerber bzw. einer Bewerberin nur eine Stimme geben. Die Gesamtzahl der Stimmen, die auf eine Liste entfallen, werden zusammengezählt und anschließend die Sitze für das Studierendenparlament nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Innerhalb der Listen erfolgt die Auswahl der Bewerber/-innen nach der höchsten Stimmenzahl.

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage 5

Änderungsantrag Nr. 4

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1600

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung
der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –
VerfStudG)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 5 wird die Angabe „(GBl. S. 317, 318, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2012 [GBl. S. ...])“ durch die Angabe „(GBl. S. 317, 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327, 331)“ ersetzt.
2. In Artikel 10 wird im Einleitungssatz die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der ... vom ... 2011 (GBl. S. ...)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276)“ ersetzt.

14. 06. 2012

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Redaktionelle Änderungen nach Veröffentlichung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung im Gesetzblatt.

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage 6

Entschließungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1600

**Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung
der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz –
VerfStudG)**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

die Einführung der Verfassten Studierendenschaft auch weiterhin durch das Wissenschaftsministerium zu begleiten, insbesondere Informationsmaterial und Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Verfügung zu stellen.

14. 06. 2012

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Es soll gewährleistet sein, dass die Einführung der Verfassten Studierendenschaft durch die Landesregierung auch weiterhin in geeigneter Form begleitet wird. Dies kann insbesondere durch die Benennung von Ansprechpartner/-innen sowie durch die Bereitstellung von Informationsmaterial auf einer Internetseite des Wissenschaftsministeriums geschehen. Dort können die bereits beschlossenen Organisationsatzungen der Studierendenschaften veröffentlicht und häufig gestellte Fragen beantwortet werden.

Anlage 7


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

DIE MINISTERIN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Stuttgart 20. Juni 2012

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Wissen-
schaft, Forschung und Kunst des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Helen Heberer MdL
Haus des Landtags
70173 Stuttgart Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 14.06.2012
TOP 1 – Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz, LT-Drucksache 15/1600

hier: Stellungnahme zu Vorbehalten des Rechnungshofs

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 14. Juni 2012 wurde die Landesregierung gebeten, zu den Anregungen und Hinweisen des Rechnungshofs am Gesetzentwurf zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung schriftlich Stellung zu nehmen. Diesem Anliegen komme ich hiermit gerne nach.

Den Hochschulen entstünden durch die Einführung der Verfassten Studierendenschaft zusätzliche Kosten, etwa durch die Rechtsaufsicht und die unentgeltliche Bereitstellung von Räumen.

Diese Einschätzung teile ich nicht. Zwar erfordert die Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft in der Anfangszeit einen gewissen Aufwand für die Hochschulen aufgrund der Durchführung der Abstimmung und Wahlen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass andererseits auch erhebliche finanzielle und personelle Belastungen für die Hochschulen wegfallen können. Die bisherige umfassende Aufsicht des Vor-

Königstraße 46, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 279-0, Telefax 0711 279-3080, poststelle@mwk.bwl.de,
www.mwk.baden-wuerttemberg.de, www.service-bw.de,

Behindertengerechte Parkplätze: Innenhof Mittnachtbau (Einfahrt Gymnasiumstraße), VVS-Anschluss: S - Stadtmitte, U - Schlossplatz



- 2 -

standsvorsitzenden der Hochschule über den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und der Dekane über die Fachschaft nach § 65 Absatz 5 LHG entfällt. Nach der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft gibt es nur noch eine Rechtsaufsicht der Hochschule. Darüber hinaus finanziert sich die Studierendenschaft durch die Erhebung von Beiträgen der Studierenden überwiegend selbst. Die bisher von den Hochschulen der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellten Finanz-, Sach- und Personalmittel sind damit zumindest nicht mehr in diesem Umfang erforderlich.

Hinsichtlich der Bereitstellung von Räumen durch die Hochschule sei bei extensiver Auslegung der Vorschrift eine „maßlose unentgeltliche Inanspruchnahme“ von Räumen durch die Studierendenschaft möglich. Es entstünde ein großes Konfliktpotenzial mit den Hochschulen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass auch bisher der Studierendenvertretung Räume zur Verfügung stehen. Durch den nunmehr gesetzlich festgelegten Anspruch der Studierendenschaft auf Bereitstellung von Räumen wird kein zusätzliches Konfliktpotenzial geschaffen. Auch nach der bisherigen Regelung konnte aus der Aufgabenzuweisung an den AStA und die Fachschaften konkludent ein Anspruch auf Zuteilung von Räumen begründet werden. Ich vertraue auf die Vernunft der Beteiligten vor Ort, dass hier in Zukunft sachgerechte Lösungen im Einzelfall gefunden werden. Für eine extensive Auslegung der gesetzlichen Regelung besteht zudem kein Anlass. Bereits aus der Gesetzesbegründung – die zur Auslegung herangezogen werden kann – ergibt sich eindeutig, dass die Bereitstellung von Räumen im für die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Umfang erfolgt. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem notwendigen Bedarf der Studierendenschaft und dem Bedarf der Hochschule für Forschung und Lehre herzustellen.

Die vorgesehenen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung der Studierendenschaft und zur Beteiligung an Unternehmen und Gründung von Unternehmen seien nicht sachgerecht. Es sei nicht zu erkennen, aus welchen Gründen die Studierendenschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben solche Beteiligungen eingehen sollte.

- 3 -

Ohne die Regelung in § 65 b Absatz 7 LHG des Gesetzentwurfs gäbe es für die wirtschaftliche Betätigung der Verfassten Studierendenschaft außer dem Rahmen der Aufgabenstellung keine gesetzliche Strukturierung. Die vorgesehene Regelung gewährleistet nicht nur das Recht der Studierendenschaft auf wirtschaftliche Betätigung, sondern grenzt es auch ein. Es wird gesetzlich geregelt, dass die wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig ist, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Dies entspricht weitgehend wörtlich der Regelung für die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LHG, deren Wortlaut gerade auf einen Vorschlag des Rechnungshofs zurückgeht. Für die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen ist die Hürde für die Studierendenschaft noch höher, da hier die vorherige Zustimmung des Vorstands der Hochschule erforderlich ist. Die Befürchtung des Rechnungshofs wird nicht geteilt, dass damit eine Umgehung der finanziellen Beschränkungen der Verfassten Studierendenschaft ermöglicht wird. Vielmehr gelten auch bei einer Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder der Gründung von Unternehmen die allgemeinen Vorschriften, die etwa eine Darlehensaufnahme und Darlehensvergabe der Studierendenschaft verbieten und eine wirtschaftliche Betätigung nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben zulassen.

Es bestünde Konfliktpotential im Verhältnis der Studierendenschaft mit dem Studentenwerk, zum Beispiel beim Betreiben von Gaststätten durch die Studierendenschaft.

Diesem Punkt ist mit dem Erfordernis des Einvernehmens des Studentenwerks bei der Wahrnehmung gleicher Aufgaben (§ 65 Absatz 5 LHG des Gesetzentwurfs) ausreichend Rechnung getragen. Dabei sind sowohl die Belange des Studentenwerks als auch die Interessen der Studierendenschaft angemessen berücksichtigt und abgewogen. Es wird sichergestellt, dass die Studierenden nicht für identische Aufgabenwahrnehmungen durch das Studentenwerk und die Studierendenschaft doppelt Beiträge zahlen müssen. Die Studierendenschaft darf sich zudem nur im Rahmen ihrer Aufgaben betätigen und nur im begrenzten Umfang wirtschaftlich tätig werden.

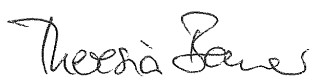
- 4 -

Der Schutz der Studierenden erfordere eine umfassendere Aufsicht und Kontrolle der Finanzen der Studierendenschaft.

Die angesprochene Schutzfunktion gegenüber den Studierenden durch die Aufsicht und Kontrolle im Finanzbereich wird im Gesetzentwurf in besonderem Maße berücksichtigt. Der Studierendenschaft wird ein qualifizierter Beauftragter für den Haushalt zur Seite gestellt, die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Darüber hinaus bin ich davon überzeugt, dass die Studierendenschaft mit der ihnen gewährten finanziellen Freiheit verantwortungsbewusst umgehen wird, so dass eine noch weitergehende Kontrolle nicht erforderlich ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Anliegen des Rechnungshofs bereits im Anhörungsverfahren umfassend geprüft und teilweise berücksichtigt wurden. So wurden die Kriterien für die Satzungsermächtigung zur Vergütung von Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung und für Lehrbeauftragte (§ 46 Absatz 6 und § 56 Absatz 2 LHG des Gesetzentwurfs) im Gesetz festgelegt und es wurde geregelt, dass die Lehrvergütung nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden darf. Auch im parlamentarischen Verfahren wurde der Einwand des Rechnungshofs in der öffentlichen Anhörung des Wissenschaftsausschusses zum Wahlsystem bei der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft im besonderen Fall berücksichtigt. Durch einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen soll die bisher in Artikel 3 § 2 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Mehrheitswahl durch eine Verhältniswahl ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Theresia Bauer MdL